



Bern, 5. Dezember 2025

Rückversicherungsvermittlung und Sanierungsrecht: Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Aufsichtsverordnung (AVO)

Ergebnisbericht zur Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren	3
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
3.2	Rückversicherung.....	4
3.3	Verantwortliche Aktuarin beziehungsweise verantwortlicher Aktuar.....	5
3.4	Sanierung	5
3.5	Empfehlungen und Anträge	6
	Verzeichnis der Eingaben	8

1 Ausgangslage

Im Zuge der auf den 1. Januar 2024 in Kraft getretenen Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) kam es zu einer unbeabsichtigten Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit für Schweizer Rückversicherungsunternehmen. Diese ist entstanden, weil es Versicherungsunternehmen, und damit auch Rückversicherungsunternehmen, neu ausdrücklich untersagt ist, mit registrierungspflichtigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zusammenzuarbeiten, wenn diese nicht bei der FINMA registriert sind. Insbesondere hochspezialisierte ausländische Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler in einem Anstellungsverhältnis, die jeweils im Einzelfall beigezogen werden, verfügen jedoch nicht immer über die gesetzlich geforderte Registrierung in der Schweiz. Folge davon ist, dass im Bereich der Rückversicherung gewisse Geschäfte seit dem 1. Januar 2024 nicht mehr über ungebundene Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler im Ausland abgewickelt werden können. Gemäss der Schweizer Rückversicherungsbranche führt dies dazu, dass Geschäfte mit Rückversicherungskunden aus der Schweiz ins Ausland abwandern.

In der Vorlage wurde vorgeschlagen, Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler von der Aufsicht nach dem VAG auszunehmen, soweit sich ihre Vermittlungstätigkeit auf die Rückversicherung bezieht. Mit diesem Vorgehen zur Umsetzung der Motion 24.3208 sollen die genannten Wettbewerbsnachteile beseitigt und die Gleichbehandlung aller Vermittlerinnen und Vermittler von Rückversicherungsverträgen sichergestellt werden. Zudem wurde vorgeschlagen, zur Verbesserung der Rechtssicherheit eine Norm zum Sanierungsrecht aus der Aufsichtsverordnung (AVO) auf die Stufe VAG anzuheben und kleinere Präzisierungen vorzunehmen sowie eine begriffliche Inkonsistenz im Zusammenhang mit der Regulierung der verantwortlichen Aktuarin beziehungsweise des verantwortlichen Aktuars zu bereinigen. Schliesslich wurde vorgeschlagen, eine inkorrekte Formulierung im Zusammenhang mit der Regulierung von Versicherungszweckgesellschaften in der AVO anzupassen.

2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 21. Mai 2025 eröffnet und dauerte bis zum 12. September 2025. Zur Teilnahme wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft sowie interessierte Kreise eingeladen.

Eine Stellungnahme eingereicht haben (jeweils in alphabetischer Reihenfolge):

- 22 Kantone: AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG und ZH;
- 4 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien: Mitte, FDP, SPS und SVP;
- 9 interessierte Kreise: Allianz, AXA, SKPE, SAV, Mobiliar, Swiss Re und Zurich sowie die eingeladenen SIBA und SVV.

Die Kantone AR und UR sowie SGV und Arbeitgeber haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

Keine Stellungnahmen eingereicht haben die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse aufgeführt. Für Einzelheiten wird auf die jeweiligen Eingaben verwiesen¹.

¹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025 > EFD > Vernehmlassung betreffend die Rückversicherungsvermittlung (Teilrevision VAG).

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Vorlage zur Teilrevision des VAG und der AVO wird von sämtlichen Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien sowie den interessierten Kreisen, die im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme eingereicht haben (siehe Ziff. 2, oben), begrüsst. Unter den Ziffern 3.2 bis 3.4 sind die Begründungen der zustimmenden Eingaben nach Themen gegliedert aufgeführt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmerinnen haben auch Empfehlungen gemacht oder Anträge für weitergehende Deregulierungen gestellt. Die wichtigsten Einzelheiten dazu sind nachfolgend unter der Ziffer 3.5 zusammengefasst.

3.2 Rückversicherung

AG, BS, FR, SO, SZ, VS, ZG und ZH begrüssen es ausdrücklich, dass mit der vorliegenden Teilrevision ein bestehender Wettbewerbsnachteil für schweizerische Rückversicherungsgesellschaften beseitigt werden soll. Für SO und ZG ist dabei auch wichtig, dass mit der Vorlage gleichzeitig keine Einschränkungen in der Qualität der Aufsicht zu befürchten seien. Laut FR stehe die Ausnahme von Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittlern vom Geltungsbereich des VAG im Einklang mit dem hochspezialisierten und professionellen Charakter dieses Sektors, in dem die Kunden selbst der prudenziellen Aufsicht unterliegen würden. Laut AI, BE und SZ sei auch wichtig, dass mit der gewählten Lösung keine neuen Ungleichbehandlungen zwischen gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlern, aber auch nicht zwischen solchen mit Sitz in der Schweiz und jenen mit Sitz im Ausland, geschaffen würden. BE weist zudem darauf hin, dass es im Bereich der Rückversicherungsverträge generell keines expliziten Schutzes der Kundinnen und Kunden bedürfe. BL erachtet die vorgeschlagene Nicht-Registrierungspflicht für Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittlern unter dem VAG und der AVO als angemessen, da alle Arten der Rückversicherungsvermittlung von der Aufsicht ausgenommen würden. Diese Regelung berücksichtige zudem die spezifischen Bedürfnisse und Dynamiken des Rückversicherungsmarktes, zumal den Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittlern ein professioneller Erstversicherer gegenüberstehe, mit dem die Integrität der Akteure gewahrt bleibe und gleichzeitig der Kundenschutz nicht beeinträchtigt werde. ZG begrüsst zudem, dass keine Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten seien und keine neuen oder veränderten Pflichten für andere Unternehmen geschaffen würden.

Die FDP unterstützt die Vorlage vollumfänglich. Mit der Umsetzung der Motion 24.3208 (Burkart) werde ein unnötiger regulatorischer Eingriff rückgängig gemacht, der die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Rückversicherungsstandorts unbeabsichtigt geschwächt habe. Die vorgesehene Ausnahme der Rückversicherungsvermittlung von der Aufsicht nach VAG sei ein gezielter und sinnvoller Deregulierungsschritt, der bestehende Wettbewerbsnachteile für Schweizer Rückversicherungsunternehmen beseitige und der Finanzplatz Schweiz im internationalen Umfeld stärke. Die Mitte begrüsst die vorliegende Teilrevision ebenfalls, weil sie die Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen in- und ausländischen Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittlern ermögliche und einen unbeabsichtigten Fehler der letzten Revision des VAG direkt korrigiere. Diese Revision eröffne den Schweizer Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittlern die Möglichkeit, auch mit nicht in der Schweiz registrierten Vermittlerinnen und -vermittlern zusammenzuarbeiten, genauso wie ihre ausländischen Konkurrentinnen und Konkurrenten. Die vorgeschlagene Ausnahme für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler von der Aufsicht nach VAG, sofern sich ihre Tätigkeit auf die Rückversicherung bezieht, stellt für die SVP eine überfällige Korrektur eines regulatorischen Fehlers dar. Die Aufsicht über Versicherungsvermittler ziele primär auf den Schutz von Endkunden ab, die als Laien auf professionelle Beratung angewiesen seien. Im Rückversicherungsgeschäft würden ausschliesslich professionelle und bereits beaufschlagte Marktteilnehmer auf Augenhöhe agieren. Erst- und Rückversicherer würden über die notwendige Expertise und Marktkenntnis verfügen, um Risiken eigenständig zu bewerten und Verträge zu verhandeln. Ein spezifischer Kundenschutz, durch eine Registrierungspflicht der Vermittlerinnen und -vermittler, sei in diesem institutionellen Kontext nicht nur überflüssig,

sondern führe zu unnötiger Bürokratie und erhöhten Kosten ohne erkennbaren Mehrwert. Die aktuellen Regeln würden zudem den Schweizer Rückversicherungsplatz erheblich schaden. Spezialisierte, für das Geschäft mit Schweizer Rückversicherungsunternehmen dringend benötigte ausländische Vermittlerinnen und -vermittler würden sich nicht bei der FINMA registrieren lassen, weil der Aufwand und die Kosten für einzelne Mandate zu hoch seien. Mit der vorgeschlagenen Ausnahme würden diese Vermittler ohne bürokratische Hürden arbeiten können, und das Geschäft würde in der Schweiz bleiben. Auch die SPS anerkennt die Schwierigkeiten für schweizerische Rückversicherungsunternehmen, die sich aus der Regulierung der Anforderungen an Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler ergeben haben. Insbesondere, weil das Geschäft mit Rückversicherungsdeckungen hochprofessionellen Marktteilnehmern vorbehalten sei, deren Schutzbedürfnis gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten geringer sei, unterstütze die SPS die vorgeschlagene Ausnahmeregelung.

Wie der SVV unterstützen Allianz, AXA, Mobiliar, SwissRe und Zurich die Vorlage vollumfänglich und sind überzeugt, dass sie zur Beseitigung der entstandenen Standortnachteile bei der Vermittlung von Rückversicherungsverträgen führt. Im Interesse eines attraktiven Versicherungs- und Rückversicherungsstandorts sollte die Vorlage deshalb möglichst rasch in Kraft gesetzt werden. Auch die SIBA befürwortet die vorgesehene Ausnahme der Rückversicherungsvermittlung von der Aufsicht nach VAG ausdrücklich. Die vorgeschlagene Deregulierung schaffe rechtliche Klarheit und gewährleiste die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmenden – unabhängig davon, ob diese in der Schweiz oder im Ausland domiziliert sind. Die Ausnahme sei auch aus Kundenschutzsicht angemessen, denn Rückversicherungsverträge würden zwischen professionellen Marktteilnehmern abgeschlossen, für welche die regulatorischen Anforderungen der Vermittlungsaufsicht nicht erforderlich seien. Die Möglichkeit zur freiwilligen Registrierung bleibe bestehen und erlaube es Schweizer Vermittlerinnen und -vermittlern weiterhin, internationalen Anforderungen zu genügen.

3.3 Verantwortliche Aktuarin beziehungsweise verantwortlicher Aktuar

Die SAV begrüsst die vorgeschlagene Korrektur des Begriffs «marktnah» zu «marktkonform» im Artikel 24 VAG ausdrücklich. Hiermit werde auch begrifflich geklärt, dass es in Artikel 24 VAG nach wie vor um die Bewertung im SST gehe, auf der Zielkapital und risikotragendes Kapital beruhen würden. Ausserdem werde dem falschen Eindruck entgegengewirkt, es bestehe ein materieller Unterschied zwischen einer «marktnahen» und einer «marktkonformen» Bewertung.

3.4 Sanierung

BL unterstreicht, dass es aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht geboten sei, Sanierungsmassnahmen durchzuführen, wenn das Leistungsversprechen des Versicherers im Schadensfall aufgrund unzureichender Solvenz gefährdet ist. Diese Vorgehensweise stehe im Einklang mit den Zielen von VAG und AVO, da sie sicherstelle, dass die versicherte Person im Schadensfall auf die Zahlungsfähigkeit des Versicherungsunternehmens vertrauen könne und eine Insolvenz des Versicherers verhindert werde. Dies sei von zentraler Bedeutung für den Kundenschutz, da die versicherte Person darauf angewiesen sei, dass die vertraglichen Leistungen zuverlässig erbracht werden können.

Für die Mitte stellt die Aufnahme einer derzeit in der AVO enthaltenen Norm zum Sanierungsrecht in das VAG eine willkommene Verbesserung des Rechtsrahmens dar, die die Rechtssicherheit stärke und mehr Klarheit in Streitfällen oder komplexen Situationen schaffe. Auch für die SVP stellt die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Sanierungsrecht ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Finanzstabilität und zur Umsetzung des Verursacherprinzips dar. Die SPS unterstützt aus staatspolitischen Gründen, die vorgeschlagene Regelung aus dem Sanierungsrecht in den Kompetenzbereich der Legislative zu verschieben.

Laut SIBA stärke die vorgeschlagene Anhebung der Bestimmungen zur Nichtberücksichtigung von Forderungen aus Sicherungsgeschäften im Zusammenhang mit risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten auf Gesetzesstufe die Rechtssicherheit im Sanierungsfall. Ebenso würden durch die Änderungen in Artikel 52b VAG und Artikel 37 AVO Klarstellungen zur Behandlung von Trigger-Ereignissen, Garantien und Sicherungsgeschäften vorgenommen, die den regulatorischen Rahmen präzisieren und international anschlussfähig ausgestalten würden. Damit werde die Stabilität und Resilienz des Versicherungsstandortes Schweiz gefördert, ohne neue Belastungen für die betroffenen Unternehmen zu schaffen. SAV begrüsst die Verbesserung der Rechtssicherheit ebenfalls ausdrücklich. Auch die Klarstellung, dass eine Übertragung des Versicherungsbestandes oder von Teilen davon oder von Teilen des Versicherungsunternehmens mit Aktiven und Passiven insbesondere auch auf eine bestehende oder neu zu gründende Auffang- oder Übergangsgesellschaft (Bridge Institution) erfolgen kann, wird von der SAV positiv aufgenommen. Diese Klärung werde zur besseren Verständlichkeit der umfassenden Umsetzung der *Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions* des FSB und der entsprechenden ICPs der IAIS beitragen. Im Weiteren begrüsst der SAV die vorgeschlagene klare Unterscheidung der Nichtberücksichtigung der risikoabsorbierenden Kapitalinstrumente im Rahmen der konkursrechtlichen Feststellung der statutarischen Überschuldung.

3.5 Empfehlungen und Anträge

FR unterstützt den Entwurf zur Teilrevision von VAG und AVO. Der Kanton empfiehlt aber – mit Blick auf die in anderen Ländern geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – die Einführung eines vereinfachten Registrierungsverfahrens für in der Schweiz ansässige Rückversicherungsvermittlerinnen und -vermittler sowie die automatische Anerkennung von Vermittlerinnen und -vermittler, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat registriert sind. In diesem Rahmen könnte die FINMA ein spezielles Register der in der Schweiz tätigen Rückversicherungsvermittler führen, das auf der Übermittlung von Basisdaten basiere, die mit den von den kantonalen Handelsregistern geforderten Daten verglichen werden könnten.

SVP beantragt, klare und, wenn immer möglich, quantitative Schwellenwerte für die Auslösung von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten im Sanierungsfall festzulegen. Die explizite Regulierung auf Gesetzesstufe schaffe zwar die notwendige Rechtssicherheit für alle Beteiligten. Investoren würden von Anfang an wissen, welche Risiken sie eingehen würden, und die FINMA würde über klare rechtliche Grundlagen für den Ernstfall verfügen. Dies sei besonders wichtig vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Bankensektor, wo die Behandlung von AT1-Anleihen im Fall der Credit Suisse zu erheblicher Rechtsunsicherheit und Vertrauensverlust geführt habe. Für die SVP sei es für eine konsequente und effektive Umsetzung dieses Prinzips jedoch entscheidend, dass die Auslösekriterien für eine solche Umwandlung oder Abschreibung klar, transparent und ohne übermässigen Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörde ausgestaltet werden.

SIBA nimmt zur Kenntnis, dass auf eine Deregulierung der Versicherungsvermittlung gegenüber professionellen Versicherungsnehmern bewusst verzichtet werden soll. Die im erläuterten Bericht vertretene Begründung, wonach diese Kundengruppe zu heterogen sei und ein erhöhtes Schutzinteresse bestehe, wird jedoch von SIBA nicht geteilt. Aus ihrer Sicht wäre es sachgerecht, auch Vermittlungsdienstleistungen gegenüber sogenannten «professionellen Versicherungsnehmern» – zumindest im Bereich der Unternehmensversicherungen – vom Geltungsbereich des VAG auszunehmen. Diese Kundengruppe verfüge in der Regel über die nötige Fach- und Verhandlungskompetenz, um sich ohne staatliche Aufsicht gegenüber Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern zu behaupten. Zudem sei bei der Teilrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, bereits auf den Schutz durch halbzwingende oder zwingende Bestimmungen zugunsten von «professionellen Versicherungsnehmern» verzichtet worden. Eine analoge Handhabung im VAG sei deshalb sachlich vertretbar und würde unnötige regulatorische Komplexität abbauen. SIBA regt deshalb an, die Frage einer differenzierten Regulierung der

Versicherungsvermittlung gegenüber «professionellen Versicherungsnehmern» in einem nächsten Revisionschritt vertieft zu prüfen.

SKPE beantragt, dass nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zugelassene Expertinnen und Experten für die berufliche Vorsorge unter bestimmten Voraussetzungen von der Aufsicht durch die FINMA ausgenommen werden, soweit sich ihre Versicherungsvermittlungstätigkeit auf die versicherungsmässige Rückdeckung der Risiken von Vorsorgeeinrichtungen nach BVG bezieht. Expertinnen und Experten für berufliche Vorsorge müssten eine höhere Fachprüfung absolvieren (eidg. Diplom) und von der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge (OAK BV) zugelassen werden. Sie würden zudem den Weisungen der OAK BV unterstehen und seien zur Weiterbildung verpflichtet. Juristische Personen müssten ihre Zulassung alle fünf Jahre erneuern. Es sei deshalb fraglich, ob der Missbrauchsschutz nach VAG bei Vorsorgeeinrichtungen, die als «professionelle Versicherungsnehmer» nach VVG gelten würden, überhaupt notwendig sei.

Allianz, AXA, Mobiliar und Zurich weisen darauf hin, dass die Versicherungsunternehmen mit einem enormen bürokratischen Aufwand für die Akkreditierung und weitere Kontrolle der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler konfrontiert seien, der in einigen wichtigen Punkten in keinem vernünftigen Verhältnis zum Interesse des Kundenschutzes stehe. Die vier Versicherungsunternehmen beantragen deshalb, dass Versicherungsunternehmen lediglich gegenüber Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie gegenüber juristischen Personen verpflichtet sein sollten, zu prüfen, ob diese über die notwendige Registrierung nach VAG verfügen, nicht jedoch gegenüber natürlichen Personen in einem Anstellungsverhältnis oder gegenüber Versicherungsvermittlerinnen und -vermittlern, die nicht in einem direkten Vertragsverhältnis zum Versicherungsunternehmen (Untervermittlung) stehen. Diese Pflicht sollte der jeweiligen Arbeitgeberin beziehungsweise den Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittlern zukommen, die im Sinne einer Untervermittlung mit weiteren Versicherungsvermittlerinnen oder -vermittlern zusammenarbeiten. So würden die Versicherungsunternehmen von unnötigen Regulierungskosten entlastet und der Versicherungsstandort Schweiz entsprechend gestärkt.

Abkürzungsverzeichnis

I. Kantone

1. Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
2. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
3. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
4. Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
5. Landeskantzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
6. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
7. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
8. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
9. Staatskanzlei des Kantons Glarus	GL
10. Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
11. Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU
12. Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
13. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
14. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
15. Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
16. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
17. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
18. Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
19. Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
20. Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
21. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
22. Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
23. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
24. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
25. Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
26. Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
27. Konferenz der Kantonsregierungen	KdK

II. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

28. Die Mitte	Mitte
29. Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU
30. Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP

31. FDP. Die Liberalen	FDP
32. GRÜNE Schweiz	Grüne
33. Grünliberale Partei Schweiz	glp
34. Lega dei Ticinesi	Lega
35. Mouvement Citoyens Genevois	MCG
36. Schweizerische Volkspartei	SVP
37. Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
III. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	
38. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
39. Schweizerischer Gemeindeverband	Gemeindeverband
40. Schweizerischer Städteverband	Städteverband
IV. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	
41. economiesuisse	economiesuisse
42. Kaufmännischer Verband Schweiz	KV
43. Schweizerischer Arbeitgeberverband	Arbeitgeber
44. Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg
45. Schweizerischer Bauernverband	SBV
46. Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
47. Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
48. Travail.Suisse	Travail.Suisse
V. Weitere interessierte Kreise	
49. Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG	Allianz
50. AXA Versicherungen AG	AXA
51. Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten	SKPE
52. Schweizerische Aktuarvereinigung	SAV
53. Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG	Mobiliar
54. Schweizerischer Versicherungsverband	SVV
55. Swiss Insurance Brokers Association	SIBA
56. Swiss Re AG	Swiss Re
57. Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG	Zurich